



BMF – IV/8 (IV/8)

20. Jänner 2010

BMF-010302/0001-IV/8/2010

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

**AH-2260, Arbeitsrichtlinie Guinea-Embargo**

Die Arbeitsrichtlinie AH-2260, Arbeitsrichtlinie Guinea-Embargo, stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 20. Jänner 2010

## 0. Einführung

### 0.1. Art der Maßnahme

Es ist verboten, zur internen Repression verwendbare Ausrüstungen, unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung in der Union haben, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in der Republik Guinea oder zur Verwendung in der Republik Guinea zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

### 0.2. Rechtsgrundlagen

[Verordnung \(EU\) Nr. 1284/2009](#) des Rates vom 22. Dezember 2009 zur Einführung bestimmter restriktiver Maßnahmen gegenüber der Republik Guinea, ABI. EU Nr. L 346.

Die Verordnung trat am Tag ihrer Kundmachung im ABI. EU am 23. Dezember 2009 in Kraft.

### 0.3. Begriffsbestimmungen

Zur internen Repression verwendbare Ausrüstungen sind die in [Anhang I der Verordnung](#) aufgeführten Güter.

## 1. Ausfuhr

### 1.1. Ausfuhrverbot

(1) Es ist verboten,

zur internen Repression verwendbare Ausrüstungen unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in der Republik Guinea oder zur Verwendung in der Republik Guinea zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen; dabei ist der Ursprung der betroffenen Güter unerheblich.

Außerdem besteht zusätzlich das Verbot, wissentlich und vorsätzlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung des Verbots bezweckt oder bewirkt wird, zB in der Zurverfügungstellung von Transportmitteln.

Die Textierung des Artikels 2 der [Verordnung \(EU\) Nr. 1284/2009](#) schließt auch die Durchfuhr ein.

(2) Ausnahmen vom Verbot

- sind an eine gültige Ausfuhr genehmigung gebunden; siehe dazu den Abschnitt 1.2. oder
- sind auf persönlichen Gebrauch und vorübergehende Ausfuhr eingeschränkt; siehe dazu den Abschnitt 1.4.

## **1.2. Ausfuhr genehmigungserfordernis**

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können (als Ausnahme vom Verbot des Abschnitt 1.1.) den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von zu interner Repression verwendbarer Ausrüstung genehmigen, sofern sie ausschließlich

- für humanitäre oder Schutzzwecke oder
- für die Programme der Vereinten Nationen und der Europäischen Union zum Aufbau von Institutionen oder
- für Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union und der Vereinten Nationen (VN)

bestimmt sind.

## **1.3. Dokumente**

### **1.3.0. Behandlung**

Zur Behandlung der Dokumente siehe AH-1110 Abschnitt 1.2.

### **1.3.1. Ausfuhr genehmigung**

Ausfuhr genehmigungen werden in Österreich vom [Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend](#) A-1011 Wien, Stubenring 1 Tel.: +43 1 71100-0\*, erteilt.

### **1.3.2. Feststellungsbescheid**

Siehe dazu AH-1110 Abschnitt 1.3.1. und AH-1110 Abschnitt 1.3.3.

## **1.4. Ausnahmen von Verbots**

Schutzkleidung,

einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelme, die

- vom Personal der Vereinten Nationen sowie
- vom Personal der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten,

- von Medienvertretern,
- von humanitärem Hilfspersonal und
- von Entwicklungshilfepersonal sowie damit in Verbindung stehendem Personal

ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend in die Republik Guinea ausgeführt wird.

## **2. Einfuhr**

*Keine Maßnahmen*

## **3. Durchfuhr**

Es gelten die Vorschriften über die Ausfuhr des Abschnitt 1 sinngemäß.

## **4. Andere Einschränkungen**

### **4.0. Allgemeine Vorschriften**

Die Einhaltung der in diesem Abschnitt dargestellten Maßnahmen können üblicherweise nicht bei der Aus- und Durchfuhr von Gütern überwacht werden.

Zuwiderhandlungen gegen die hier dargestellten Maßnahmen können jedoch bei Prüfungsverfahren nachträglich festgestellt werden. In solchen Zuwiderhandlungsfällen sind die Strafbestimmungen des AußHG 2005 zur Anwendung zu bringen (siehe dazu Abschnitt 7 bzw. AH-1130).

### **4.1. Innergemeinschaftliche Verbringung**

*Keine Maßnahmen*

### **4.2. Andere Maßnahmen**

Für Repressionswaren und Militärgüter nach der [EU-Militärgüterliste](#) gilt ein Verbot der Erbringung von technischer Hilfe, Maklerdienstleistungen, Finanzmittel oder Finanzhilfe sowie Verbot, wissentlich und vorsätzlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Verbote bezweckt oder bewirkt wird.

## **5. Warenbeschau**

Siehe dazu AH-1110 Abschnitt 5.

## **6. Beschlagnahme, Verfügungsverbot, Verwertung**

Siehe dazu AH-1110 Abschnitt 5.

## **7. Strafbestimmungen**

Für Vergehen gegen die Embargomaßnahmen sind die Strafbestimmungen im § 37 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 und Abs. 5 bis 7 AußHG 2005 anwendbar.

### **Anhang Güterliste Repressionswaren**

[Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 1284/2009](#), ABI. EU Nr. L 346 Seite 31.